

Besprechungsprotokoll

Datum: 18.11.2008 Zeit: 17:45 – 19.15 Uhr

Teilnehmer: Frau Bredehorst, Stadt Köln, Dez. V
Herr Prof. Dr. Drösemeier, Stadt Köln, Amt 57
Herr Moers, Stadt Köln, ULB
Herr Langen, Stadt Köln, UBB
Herr Dr. Bender, HGK Vorstand
Frau Knott, HGK
Herr Felzmann, AEW Control GmbH
Herr Dr. Scherer-Leydecker, CMS

Thema: Abstimmung der Ersatzmaßnahmen „Worringen“ mit ULB

Nr.	Inhalt/Ergebnisse	Veranlassung
1	<p>Baubeginn Godorf</p> <p>Herr Dr. Bender bedauert eingangs die seitens HGK ohne abschließende Abstimmung veranlassten Maßnahmen, welche zur Stilllegung geführt haben. Er hofft darauf, dass im Gespräch die notwendigen Klärungen herbeigeführt werden können und keine Verzögerung des geplanten Baubeginns in Godorf erfolgen.</p> <p>Im Einvernehmen mit sämtlichen beteiligten Vertretern der Stadt Köln erläutert Herr Moers, dass der Baubeginn in Godorf nicht verzögert werden soll. Er berichtet von der telefonischen Abstimmung mit der OWB Frau Vinkeloe zur derzeitigen Situation und vom Gespräch HGK, BezReg Köln und ULB am 13.11.08, in welchem behördlicherseits einvernehmlich festgestellt wurde, dass die Baufeldfreimachung durch Rodung der Hafenausbaufäche bei Verzögerungen in Worringen noch bis zum 15.03.2009 durchgeführt werden kann, aber wegen der dann bereits zu weit fortgeschrittenen Brutzeit auch bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein muss. Er geht auch davon aus, dass die Rodung innerhalb einer Woche möglich ist, wenn entsprechende Forstgeräte angewendet wird. Hierdurch gebe es ein zusätzliches Zeitpolster von ca. 5 Wochen. Sollte es bei</p>	

	<p>der Herstellung der Hochflutrinne zeitliche Verzögerungen geben, die eine Einhaltung dieses Termins unmöglich machen, wird die Zulassung des Beginns der Rodungsmaßnahmen vor endgültiger Fertigstellung der Hochflutrinne in Worringen befürwortet. Auch die Planfeststellungsbehörde und die HLB haben sich in diesem Sinne geäußert. Der Artenschutz durch Vermeidung von Rodungsmaßnahmen während der Brutzeit wird in diesem Fall höher bewertet als die im Planfeststellungsbeschluss geforderte Abhängigkeit des Baubeginns von der Fertigstellung der Hochflutrinne, wenn deren Herstellung ernsthaft betrieben und fortgeschritten ist. Eine abschließende Entscheidung kann allerdings nach Feststellung der Planfeststellungsbehörde OWB erst erfolgen, wenn sich die Notwendigkeit wegen zeitlicher Verzögerungen bei der Baumaßnahme in Worringen tatsächlich ergibt. Erst dann könne auch der Baufortschritt entsprechend beurteilt werden.</p>	
	<p>Herr Moers rät davon ab, den Planfeststellungsbeschluss im Hinblick auf die Abhängigkeit des Baubeginns in Godorf von der Fertigstellung der Hochflutrinne in Worringen abzuändern (Auflage 9.90). Hierfür sei nach Feststellung der OWB eine Planänderung unter Beteiligung der Naturschutzverbände erforderlich. Mit einer Entscheidung bis zum geplanten Baubeginn in Godorf wäre daher nicht zu rechnen. In dieser Situation dürfte es den Behörden dann auch schwerfallen, ohne die Planänderung einer vorzeitigen Rodungsmaßnahme im Interesse des Artenschutzes zuzustimmen. Die HGK sagt zu, diesen Punkt noch einmal intern zu erörtern.</p>	HGK
2	<p>Maßnahmen zum Bodenschutz im Rahmen der Ersatzmaßnahme Worringen</p>	
2.1	<p>Die im östlichen Teil der geplanten Hochflutrinne zusammengeschobenen Bodenmassen sollen liegen bleiben und müssen nicht in punktuelle Bodenmieten verbracht werden. Auch die Bodenmiete rheinwärts der geplanten Flutmulde soll bestehen bleiben. Das Liegenlassen des Bodens ist aus Gründen des Bodenschutzes gegenüber einer weiteren Bewegung der Massen vorzuziehen. Bei den weiteren Baumaßnahmen muss der Oberboden allerdings in die punktuellen Bodenmieten landseitig der geplanten Hochflutrinne verschoben werden, wie sie in dem Bodenplan von FSW vorgesehen sind.</p> <p>Der Bodenplan wird insoweit dahingehend angepasst, dass die nunmehr vorgenommene Zwischenlagerung der Oberböden,</p>	

	wie sie sich aufgrund der bisherigen Maßnahmen darstellt, eingezeichnet wird.	FSWLA
2.2	<p>Herr Moers spricht sich dafür aus, die Baustraße westlich des vorhandenen Wirtschaftswegs herzustellen, wie es in den gemeinsamen Terminen mit der StEB abgestimmt worden war. Eine Abweichung hiervon würde gem. Auflage 9.95 eine erneute einvernehmliche Abstimmung mit der StEB erfordern, mit der die jetzige Planung, den Wirtschaftsweg für den Abtransport zu nutzen, seines Wissens noch nicht abgestimmt ist. Die der StEB nach § 113 LWG östlich des Wirtschaftsweges genehmigte Baustraße zur Herstellung des Rheinauslasskanals könne bedingt durch vertragliche Vereinbarungen zwischen HGK und Bayer nicht realisiert werden. Die Verlagerung auf die Westseite des Weges war daher mit allen Beteiligten einvernehmlich abgestimmt. Zwischen HGK und StEB sei lediglich noch eine Vereinbarung über die Kostenteilung bei Erstellung und Rückbau zu schließen gewesen. Die Nutzung des Wirtschaftswegs hätte zur Folge, dass die Maßnahme der HGK fertig gestellt wird und von der StEB dann ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Eingriff in diese hochwertige Kompensationsflächen der HGK verlangt werden müsste. Dies ginge zu Lasten der StEB, würde das ohnehin aufgrund der erforderlichen Bauzeitenverlängerung erforderliche erneute Befreiungsverfahren unter Beteiligung des Landschaftsbeirats erheblich erschweren und sollte daher vermieden werden. Die HGK prüft, ob sie entweder den Wirtschaftsweg für den Abtransport der Erdmassen nutzt und sich hierzu mit der StEB abstimmt oder an der mit der StEB abgestimmten Errichtung der Baustraße westlich des Wirtschaftswegs festhält. Sollte sich HGK für die erstgenannte Alternative entscheiden, ist eine Abstimmung mit der StEB herbeizuführen und gegenüber der ULB zu dokumentieren. Herr Dr. Bender spricht sich für die bereits mit StEB abgestimmte Baustraße aus und sagt eine Abstimmungsgespräch mit StEB für den folgenden Tag zu.</p>	HGK/StEB
2.3	<p>Herr Moers spricht die Baustelleneinrichtung und den Baustellenverkehr auf dem Wirtschaftsweg in dem Bereich des Deichhinterlandes außerhalb des Planfeststellungsbereiches an. Nach Grobprüfung trifft der Planfeststellungsbeschluss hierzu keine Regelung. Soweit dort zusätzliche Flächen für Gegenverkehr in Anspruch genommen werden müssen, z.B. als Ausweichbuchten oder für Straßenverbreiterungen, bedarf es</p>	

daher der Genehmigung der damit verbundenen Eingriffe in die Natur durch die ULB bzw. einer wasserrechtlichen Genehmigung, wenn es sich insoweit um eine Wasserschutzzone oder Überschwemmungsgebiet handelt. Herr Felzmann erläutert, dass der Gegenverkehr über Streckenposten oder Signalanlagen geregelt wird und keine Erweiterungen der Wege erforderlich sind.

Mit dem Bauunternehmer ist noch abzustimmen, inwieweit in dem Bereich, in dem bisher die Baustelleneinrichtungsfläche geplant war und die im Bodenplan als „optionale Baustelleneinrichtungsfläche“ markiert ist, eine Aufstellfläche für LKW einzurichten ist. Auf ein Befreiungsverfahren von entgegenstehenden Verboten des Landschaftsschutzgebietes könne verzichtet werden, da der Planfeststellungsbeschluss nur umgesetzt werden könne, wenn eine Baustraße in die Aue ausgewiesen und ggfs. erweitert werde. Eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung oder eine Genehmigung nach Wasserrecht, wenn sich das Grundstück im Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet befindet, wird von der Stadt Köln dagegen als erforderlich angesehen. Welche Genehmigung erforderlich ist, wird von der Stadt geklärt, wenn eine Inanspruchnahme der zusätzlichen Flächen erforderlich wird. Einem vorzeitigen Beginn könnte in diesem Falle zugestimmt werden, wenn folgende Punkte mitgeteilt werden:

- Größe und Lage der zu beanspruchenden Flächen
- Art der Herstellung der Fläche (z.B. Stahlplatten oder Schotter)
- Anzahl der Ökowertpunkte, die den mit der vorübergehenden Herstellung dieser Fläche verbundenen Eingriff abdecken.
- Wiederherstellungsmaßnahmen einschließlich der Bodenschutzanforderungen

HGK klärt mit dem Bauunternehmer die Anforderungen und teilt die Angaben der ULB und UBB unverzüglich mit. Die Maßnahmen müssten dann auch im Bodenplan und LBP dargestellt werden.

Ergänzender nachträglicher Hinweis der ULB:

Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde wird von dort ein wasserrechtliches Genehmigungserfordernis nicht gesehen, wenn die Vorgaben der dortigen Wasserschutzgebietszone III B beachtet werden. Die entsprechenden Anforderun-

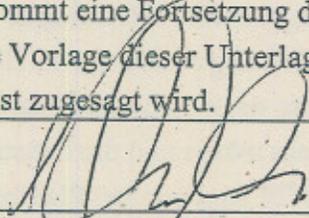
HGK

	<p>gen seien der HGK Herrn Schulke bekannt. Derzeit wird daher nur von einer landschaftsrechtlichen Eingriffsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 LG durch die ULB ausgegangen.</p>	
2.4	<p>ULB und UBB stimmen der Nutzung der eingezäunten Dreiecksfläche der StEB als Baustelleneinrichtungsfläche zu, wenn nur der bislang geschotterte Bereich genutzt wird. Sollte dagegen der nicht geschotterte Bereich, in dem sich Pflanzen und Biotope befinden, genutzt werden, bedarf dies einer Genehmigung (siehe Pkt 2.3). HGK klärt mit dem Bauleiter und Bauunternehmer, ob diese Fläche ausreichend ist.</p> <p>In dem Bodenplan ist die genaue Fläche, die als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen werden soll, zu markieren. Es ist zu korrigieren, dass es sich hierbei nicht um eine versiegelte, sondern eine geschotterte Fläche handelt.</p> <p>Ergänzender nachträglicher Hinweis der ULB: Mit StEB war nach hiesiger Kenntnis auch die gemeinsame Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche vorabgestimmt.</p>	HGK
2.5	<p>Der momentan als Pferdeweidefläche genutzte und als Teicherweiterungsfläche geplante Bereich im südlichen Teil der Planfläche für die Ersatzmaßnahme Worringen ist hinsichtlich seiner Nutzung zu präzisieren. Dabei ist insbesondere anzugeben, inwieweit diese Fläche für bodenverbessernde Maßnahmen genutzt wird und ob eine Extensivierung erfolgt, insbesondere ob die Weidenutzung aufgegeben oder reduziert wird. Die Erweiterung der Teichflächen ist mit Abgrabungen von Boden verbunden. Diese Bodenmaßnahmen sollen auch in den Bodenplan eingezeichnet und in die Bilanzierung einbezogen werden.</p>	FSWLA
2.6	<p>HGK legt eine Beschreibung des Bauablaufs zur Herstellung der Hochflutrinne vor. Darin ist insbesondere darzustellen, ob und wie die Rinne abschnittsweise hergestellt wird. Der UBB ist insbesondere unklar, ob der Oberboden jeweils abschnittsweise wieder aufgebracht wird, sobald die Rinne ausgehoben ist oder ob erst der Aushub für die gesamte Rinne erfolgt, bevor der Oberboden wieder eingebaut wird. In dem Bereich der Hochflutrinne, insbesondere östlich des Wirtschaftswegs, sind die Anforderungen an die technische Ausführung gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV (DIN 19731 und 18915) einzuhalten. Dies bedeutet, dass Ober- und Unterboden nicht ausgebaut und Oberboden nicht aufgebracht werden kann, wenn die mittlere Bodenfeuchte einen pF-Wert von $\leq 1,8$ entsprechend der je-</p>	HGK/FSWLA

	<p>gen und wegen des Biotopschutzes Herr Bischopinck teilnehmen werden. Dabei wird es insbesondere darum gehen zu prüfen, ob die hergestellte Fläche wie vorgegeben als Trockenstandort und damit als Biotop für die Zauneidechse geeignet ist. Aufgrund des bindigen Unterbodens sei möglicherweise die Entwicklung eines Feuchtbiotopes zu erwarten. Sollten im Falle einer Bestätigung der Berichte trotzdem die Lebensbedingungen für die Zauneidechse geeignet sein, stellt Herr Moers eine nachträgliche Zustimmung in Aussicht.. HGK wird dies auch noch einmal intern prüfen.</p>	HGK
4	Auflagen aus Planfeststellungsbescheid	
4.1	<p>Nach dem Planfeststellungsbeschluss (Auflagen 9.8 und 9.92) ist eine ökologische Bauleitung einzurichten. Herr Moers weist darauf hin, dass diese nach dem Planfeststellungsbeschluss ständig vor Ort sein müsse und die Umstände protokollarisch erfassen müsse. HGK sagt zu, den Planfeststellungsbeschluss insoweit noch einmal zu prüfen und die Anforderungen, die sich hieraus an die ökologische Bauleitung ergeben, umzusetzen.</p>	HGK
4.2	<p>Der Vorhabenträger muss der HLB und ULB einen Ansprechpartner benennen (Auflage 9.93). Dies ist bisher nicht offiziell erfolgt. HGK wird dies unverzüglich nachholen.</p>	HGK
4.3	<p>Eine Anzeige des Baubeginns ist – wenn auch verspätet - erfolgt und daher nicht noch einmal notwendig.</p>	
4.4	<p>Nach Auflage 9.97 und 9.98 sind für eine Leitung der Wingas Bepflanzungsbeschränkungen und eine Abstimmung der Detailplanung mit der Wingas vorgeschrieben. Diese Leitung ist nicht in den Plänen, eingezeichnet. Die Leitung sollte im Pflanzplan (LBP) und Bodenplan eingezeichnet werden und ggfs. – soweit noch nicht erfolgt - die notwendige Abstimmung mit Wingas herbeigeführt werden.</p>	FSWLA/HGK
5	Baustellenstilllegung	
	<p>Der durch mündliche Ordnungsverfügung vom 14.11.2008 verhängte Baustopp wird aufgehoben, wenn das Protokoll über die Besprechung vorliegt und inhaltlich abgestimmt und gegengezeichnet ist. Zudem sollen folgende Punkte erledigt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage des Bauablaufplans mit Bodenplan und einschließlich der Darstellung zur Vorgehensweise bei Erosionsereignissen • Soweit im Deichhinterland zusätzliche , nicht versiegelte 	ULB

	<p>Flächen als Baustelleneinrichtungsfläche, LKW-Aufstellfläche oder Erweiterungsfläche für die Zuwegung erforderlich sind, dürfen diese erst nach mündlicher Zusage der Erteilung der erforderlichen Genehmigung genutzt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit der Wirtschaftsweg im Deichvorland als Baustraße genutzt wird, muss die Abstimmung mit der StEB erfolgt sein und der ULB in geeigneter Weise nachgewiesen werden • Der ULB wird der Ansprechpartner mitgeteilt <p>Sollte der Bauablaufplan mit Bodenplan noch nicht in abgestimmter Form vorliegen, kommt eine Fortsetzung der Bauarbeiten in Betracht, wenn die Vorlage dieser Unterlagen innerhalb einer abgestimmten Frist zugesagt wird.</p>	
--	---	--

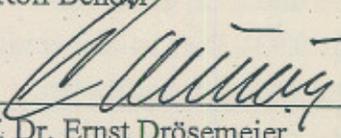
Aufgestellt:


 Dr. Christian Scherer-Leydecker
 Hafen und Güterverkehr Köln AG
 Harry-Blum-Platz 2

Für die HGK:


 50678 Köln
 Dr. Rolf Bender

Für die Stadt:

 21/11/08
 Prof. Dr. Ernst Drösemeier